

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Digitalisierungskosten bei steuergesetzlichen Vorhaben darlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Föderale Integrierte Standardisierte Computer-Unterstützte Steuersystem (FISCUS) sollte ab 1991 einheitliche Systeme in allen Bundesländern zum Einsatz bringen. Personalprobleme, Entwicklungsrückstände, Mängel im Projektmanagement und die Verweigerung der Unterstützung durch die Länder brachten FISCUS als Gesamtvorhaben zum Scheitern. Die Kosten explodierten von ursprünglichen 168,7 Mio. Euro auf ca. 400 Mio. Euro. In Deutschland gab es zwischenzeitlich sechs parallele Programmierverbände.

Erst im Rahmen der Koordinierten Neuen Software-Entwicklung der Steuerverwaltung (KONSENS) ab dem Jahr 2004 konnte die Zusammenarbeit wiederbelebt werden. KONSENS ist mittlerweile das bundesweit herausragende Projekt für Digitalisierung in der Verwaltung. Es hat zu vielerlei Effizienzgewinnen und Fortschritten für wesentlich mehr Bürgerservice beigetragen. Dennoch sind bis heute zum Teil noch langwierige Entwicklungsprozesse zu verzeichnen; zum Teil sind Aufgaben aus dem Jahr 2007 bis heute nicht umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19733, S. 3). Die digitale Transformation der deutschen Steuerverwaltung scheint im europäischen und internationalen Kontext verbesserungsbedürftig.

Der Bundesrechnungshof hat mit nunmehr fünf Berichten nach § 88 Absatz 2 BHO in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 auf Versäumnisse und Risiken im Vorhaben KONSENS hingewiesen. Dabei wurde gefordert, dass begleitende Erfolgskontrollen vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) durchgeführt werden und die Softwareentwicklung stärker auf die Kernverfahren ausgerichtet wird. In seinem letzten Bericht vom 13. April 2021 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages kommt der Bundesrechnungshof zu der Feststellung, dass KONSENS zunehmend unter Verzögerungen leide, der Bericht des BMF nach § 20 Absatz 4 FVG vom 1. März 2021 hinter den Beschlussmaßnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses zurückbleibe, der Fortschrittsberichts nicht die Anforderungen an eine wirksame Erfolgskontrolle erfülle und das BMF zu keiner tragfähigen Gesamtplanung für KONSENS in der Lage sei.

Die Verzögerungen bei der Umsetzung des KONSENS-Ziels „Einsatz einer bundesweit einheitlichen Software in der Steuerverwaltung“ sind insbesondere bedingt durch den stetig wachsenden Leistungsumfang. Allein mit den laufenden Rechtsänderungen (bspw. das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz), aber auch mit dringend umzusetzenden fachlichen Anforderungen (z. B. digitaler Steuerbescheid), wächst das zu

vereinheitlichende Softwarepaket laufend. Stets neue gesetzliche und politische Anforderungen führen dazu, dass anderweitige Anforderungen im Rahmen ihrer Priorität zurückgestellt werden müssen.

Obwohl die Steuerverwaltung als Massenverfahren fast durchgängig digitalisiert ist und damit in der öffentlichen Verwaltung eine Vorreiterrolle innehat, stockt die weitere Digitalisierung immer wieder. Signifikante Verbesserungen bei der weiteren Digitalisierung des steuerlichen Massenverfahrens können künftig insbesondere durch ein „IT-gerechtes Steuerrecht“ erreicht werden. Ziel: Die große Masse der Steuerbescheide soll automatisch, d. h. ohne personelle Bearbeitung, entstehen – von der elektronischen Erklärungsabgabe über die maschinelle Prüfung bis zum digitalen Steuerbescheid.

Für eine weitere erfolgreiche Digitalisierung der Steuerverwaltung in Bund und Ländern ist es künftig erforderlich, dass schon bei der Steuergesetzgebung die IT-Umsetzung sowohl hinsichtlich der Zielerreichung als auch der Realisierbarkeit geprüft wird. Die Digitalisierungstauglichkeit von Steuergesetzen muss am Anfang stehen. Deshalb fordern wir, bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Bereich des Steuerrechts eine über den § 44 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien hinausgehende, gesonderte IT-Folgenabschätzung für die gesetzgebenden Gremien zu erstellen, aus der insbesondere Umsetzungsaufwände, Einsparpotenziale und Zeitschiene mit der gewählten Gesetzesformulierung einhergehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei allen steuergesetzlichen Vorhaben deren IT-Umsetzbarkeit im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung gesondert auszuweisen, um insbesondere Umsetzungsaufwände und Zeitschiene der gewählten Gesetzesformulierung transparent darzulegen;
2. bei den Umsetzungsaufwänden die auf den Bund bzw. das KONSENS-Vorhaben entfallenden Digitalisierungskosten auszuweisen;
3. die finanziellen Einsparpotenziale, die durch die IT-Umsetzung ermöglicht werden, transparent darzulegen;
4. die Finanzierung dieses Umsetzungsaufwands sicherzustellen;
5. die Digitalisierung der Steuerverwaltung in allen Bereichen und auf allen staatlichen Ebenen voranzutreiben und dabei insbesondere die Standardisierung bei der IT-Umsetzung sicherzustellen und
6. bei der Implementierung die Expertise des „Instituts für Digitalisierung im Steuerrecht e. V.“ einzubinden.

Berlin, den 15. März 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**